

BIL

Die Leitungsauskunft.

Richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften direkt und bequem an das BIL Portal unter:

<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>



Bodensee-
Wasserversorgung

Zukunftsquelle.
Wasser für Generationen

VORSICHT ROHR!

Schutz- und Sicherheitshinweise
bei Maßnahmen im Bereich von Anlagen des
Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung

STAND 05/2023

Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeines
- 2 Planauskunft, Erkundigungs- und Prüfpflicht
- 3 Sicherung von BWV-Anlagen
- 4 Gestattung von Maßnahmen, Rückbau und Schadensersatz
- 5 Freilegen von BWV-Anlagen, Suchschachtungen
- 6 Tiefenlage von BWV-Leitungen und Kabeln
- 7 Schadensfälle
- 8 Kosten
- 9 Kreuzung durch Fremdanlagen
- 10 Nutzungsbeschränkungen von Grundstücken
- 11 Leitungsnetz, Betriebsstellen

1 Allgemeines

Der Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung (BWV) beliefert ca. 4 Mio. Menschen in Baden-Württemberg mit Trinkwasser aus dem Bodensee. Der Transport des Wassers erfolgt in Hochdruckleitungen bis 40 bar, inkl. Zubehör. Zum Zubehör gehören unter anderem Schachtbauten, Leitungswiderlager, Entwässerungsleitungen, Steuer- und Fernmeldekabel etc..

2 Planauskunft, Erkundigungs- und Prüfpflicht

Eine Erkundigungs- und Schadensverhütungspflicht besteht für alle ausführenden Unternehmen auf Grundlage des § 823 Abs. 1 BGB. Verstöße führen im Schadensfall zur Schadensersatzverpflichtung bis hin zu strafrechtlichen Konsequenzen. Zudem sind insbesondere die Merkblätter GW 118 und GW 315 des DVGW, D 152 der BG Bau, Teil C der VOB, DIN 18299 sowie die nachfolgenden Hinweise und Auflagen der BWV zu beachten.

Hierzu sind der BWV alle Maßnahmen, die BWV-Anlagen tangieren, rechtzeitig zur Beurteilung und Abstimmung schriftlich einzureichen. Leitungsauskünfte sind über die [Homepage der BWV](http://www.bodensee-wasserversorgung.de/i-punkt/planauskunft.html) (www.bodensee-wasserversorgung.de/i-punkt/planauskunft.html)

schnell und einfach anzufordern. Eine aussagekräftige Projektbeschreibung und Pläne sind beizufügen.

Die Planauskunft der BWV hat eine Gültigkeit von 2 Monaten. Für Maßnahmen, die in deren Geltungsbereich liegen und innerhalb dieser Frist nicht durchgeführt werden, ist erneut eine aktuelle Planungsauskunft einzuholen.

Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind vom Empfänger auf Plausibilität zu prüfen (Prüfpflicht). Die BWV übernimmt unabhängig von etwaigen Datenqualitätsangaben bei Erteilung der Planauskunft keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen. Die genaue Lage der Leitungen ist durch angemessene Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Suchschachtungen etc.) festzustellen. Kabelanlagen sowie Fremdanlagen sind in der Regel nur nachrichtlich vermerkt. Die Planauskunft gilt nur für den räumlich angefragten Bereich und ausschließlich für BWV-Anlagen. Für in Plänen dargestellte Anlagen Dritter sind bei dem jeweiligen Betreiber Planauskünfte aktuell einzuholen.

Die von der BWV ausgehändigten Planunterlagen dürfen ausschließlich für die angefragten Maßnahmen verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der BWV. Die Daten sind Eigentum der BWV. Die Nutzungserlaubnis kann durch die BWV stets widerrufen werden.

Hinsichtlich der Kataster- und Topografiedaten bestehen Urheberrechte der Vermessungsverwaltung. Eine weitergehende Nutzung (z.B. Darstellung, Auswertung, Veröffentlichung) ist daher nicht gestattet.

Der Beginn von Baumaßnahmen im Bereich von BWV-Anlagen ist der zuständigen BWV-Betriebsstelle (siehe Abb. 11) mindestens 5 Werktage vorab anzuzeigen. Dieses entbindet nicht von der Pflicht der rechtzeitigen Einholung einer schriftlichen Planauskunft.

3 Sicherung von BWV-Anlagen

Die Anlagen der BWV sind durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB) oder Gestattungsverträge rechtlich gesichert. Dadurch begründet sich ein Schutzstreifen, in dem die Leitung vorwiegend mittig eingebettet ist. Die Schutzstreifenbreite ist nach den Ausführungen des Merkblatt W 400-1 (DVGW) in Abhängigkeit des Durchmessers der Versorgungsleitung gemäß nachfolgender Tabelle zu berücksichtigen.

Schutzstreifenbreite in Abhängigkeit der Nennweite

NENNWEITE	SCHUTZSTREIFENBREITE
bis DN 400	6 m
über DN 400 bis DN 600	8 m
über DN 600	10 m
über DN 1100	12 m*
Kabel	4 m**

* Sonderfall nach DVGW W 400-1 Abschnitt 8.2 ** In Solotrassen

4 Gestattung von Maßnahmen, Rückbau und Schadensersatz

Die Gestattung von Maßnahmen Dritter im Nah- und Einflussbereich von BWV-Anlagen setzt die Beachtung und Einhaltung der geltenden rechtlichen und technischen Bestimmungen, der Auflagen aus den Stellungnahmen der BWV und dieses Sicherheitsmerkblass voraus. Der Bauherr hat sicherzustellen, dass alle am Bau Beteiligten die vorgenannten Auflagen und Bestimmungen einhalten. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen und Auflagen kann die BWV den Rückbau von Anlagen im Schutzstreifen und die Wiederherstellung des vorigen Zustands sowie Schadensersatz verlangen.

5 Freilegen von BWV-Anlagen, Suchschachtungen

Das Freilegen von BWV-Anlagen darf ausschließlich nach schriftlicher Freigabe durch die BWV ausgeführt werden. Aufgrabungen haben eigenverantwortlich in Handschachtung unter fachkundiger Aufsicht zu erfolgen. Kabelanlagen sind zu berücksichtigen!

Der Aufgrabende hat sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt der Aufgrabung alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Die Baustelle ist gemäß den geltenden Regelungen und Vorschriften eigenverantwortlich zu sichern – sowohl verkehrs- und arbeitschutzrechtlich als auch gegen Beschädigungen und Missbrauch.

Bei der Wiederverfüllung des Grabens sind die BWV-Anlagen mindestens 20 cm allseitig einzusanden. Bei Freilegungen unterhalb der Rohrsohle ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Auflagerbedingungen durch eine ausreichende Verdichtung zu keinen Nachsetzungen oder Beschädigungen führen.

Dies kann zum Beispiel durch die Verwendung von Flüssigboden oder Ähnlichem erreicht werden. Vor dem Verfüllen hat eine Abnahme durch die BWV zu erfolgen. Sämtliche BWV-Stahlleitungen sind kathodisch geschützt. Die Einhaltung der geltenden Bestimmungen der Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen (AfK) ist sicherzustellen.

6 Tiefenlage von BWV-Leitungen und Kabeln

Die Erdüberdeckung der Wasserleitungen beträgt in der Regel mindestens 1,0 m, die der Fernmeldekabel mindestens 0,6 m. Die Überdeckungsverhältnisse können in Einzelfällen stark variieren. Die Angaben und Pläne beziehen sich meist auf den Verlegezeitpunkt. Zwischenzeitlich vorgenommene Niveauveränderungen von Dritten sind unter Umständen nicht berücksichtigt. Für Detailplanungen sind daher Suchschachtungen vorzusehen. Die Kosten dafür trägt der Veranlasser der Baumaßnahme. Die Lage kann innerhalb des Schutzstreifens variieren. Hier ist besondere Vorsicht geboten!

7 Schadensfälle

Schadensfälle, dazu gehören auch Beschädigungen an Rohr- bzw. Kabelisolationen, sind unverzüglich der BWV-Schaltwarte Stuttgart zu melden.

Telefon 0711 973-2100, Fax 0711 973-2039

Erste Maßnahmen bis zum Eintreffen eines Beauftragten der BWV:

- Schadensstelle/Gefahrenbereich sichern und absperren
- Vorkehrungen zur Minimierung von Gefahren treffen
- Wenn möglich, Personen zur Sicherung abstellen

8 Kosten

Sämtliche Kosten, insbesondere Aufwendungen der BWV für Erkundungs- und Sicherungsmaßnahmen, Gutachten etc. sowie Anpassungen oder Umlegungen an deren Anlagen sind vom Veranlasser zu tragen, soweit nicht gesetzlich oder vertraglich anders geregelt.

9 Kreuzung durch Fremdanlagen

Bei Kreuzungen durch Fremdleitungen mit den Leitungstrassen der BWV ist Folgendes zu beachten:

- Die Kreuzung hat auf kürzestem Weg in offener Bauweise – möglichst rechtwinklig – zu erfolgen (Abb. 1)
- Grabarbeiten im Nahbereich von BWV-Anlagen sind in Handschachtung auszuführen (Abb. 7)
- Der lichte Abstand zu den BWV-Anlagen muss mindestens 30 cm betragen (Abb. 2)
- Ein Trassenwarnband ist in ausreichendem Abstand über der kreuzenden Fremdleitung mitzuverlegen (Abb. 2)
- Innerhalb des Schutzstreifens sind Kabel in Schutzrohren zu führen (Abb. 2)
- Parallelverlegung innerhalb des Schutzstreifens ist grundsätzlich untersagt (Abb. 3)
- Beschädigungen – auch an Isolierungen – sind der BWV unverzüglich zu melden

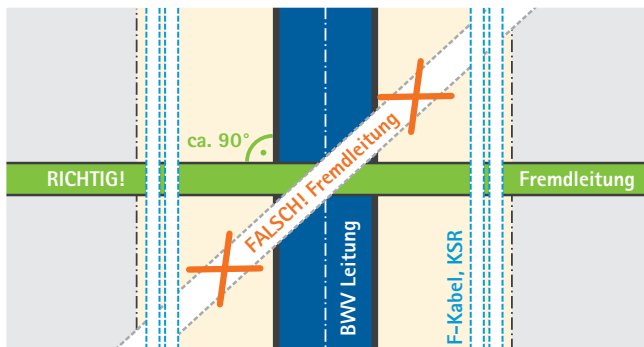


Abb. 1

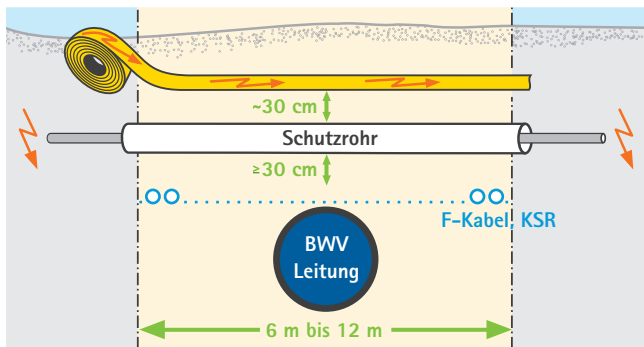


Abb. 2

10 Nutzungsbeschränkungen von Grundstücken

Die BWV ist berechtigt, die für die Versorgungssicherheit der BWV-Anlagen erforderlichen Arbeiten jederzeit vorzunehmen und das betroffene Grundstück zu diesem Zweck durch Beauftragte betreten zu lassen.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Handlungen der BWV zu dulden und nicht zu behindern. Entstehende Flurschäden werden von der BWV ersetzt.

Maßnahmen, die die Sicherheit der BWV-Anlagen negativ beeinträchtigen können oder den Zugang übermäßig erschweren, sind untersagt.

Die Leitungs- und Kabeltrassen der BWV müssen jederzeit sichtbar und begehbar sein.

Markierungen, Schilderpfähle, Festpunktzeichen etc. der BWV dürfen nicht entfernt werden.

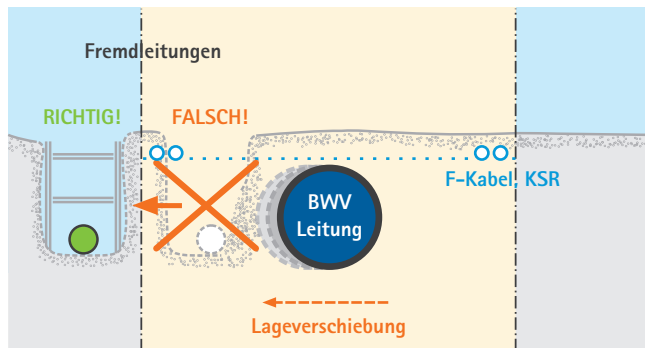


Abb. 3

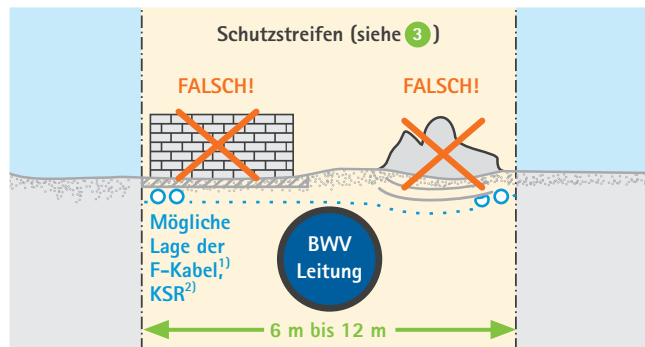


Abb. 4

1) Fernmelde- und Steuerkabel, 2) Kabelschutzrohr

Innerhalb des Schutzstreifens ist insbesondere folgendes untersagt:

- Überbauungen jeglicher Art wie z. B. Geräteschuppen, Carports, hereinragende Balkone, Dächer o.ä. (Abb. 5)
- Das Erstellen von Kanal- und Kabelschächten oder weiterer unterirdischer Anlagen, z.B. Regenüberlauf- oder Regenrückhaltebecken etc.
- Das Pflanzen von Bäumen und tiefwurzelndem Gehölz, ausgenommen sind Sträucher, Buschobst etc. (Abb. 6)
- Tiefenlockerungen
- Massive Geländebefestigungen wie Fundamente, Betonplatten, Gabionen, Steinmauern etc. (Abb. 4)
- Geländeabtragungen oder -aufschüttungen
- Das Lagern von Erdmieten, Schüttgütern, Baustoffen oder sonstigen aufwändig umzusetzenden Gütern (Abb. 4)
- Das Aufstellen von Lastkränen oder Baustelleneinrichtungen
- Aufgrabungen mit schwerem Gerät (Abb. 7)

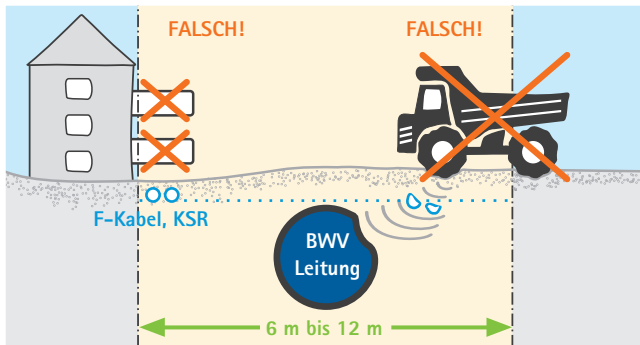


Abb. 5

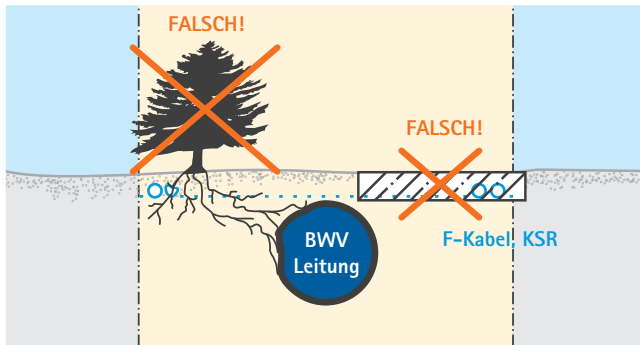


Abb. 6

Folgende Maßnahmen sind nur nach Prüfung und schriftlicher Freigabe durch die BWV unter Auflagen gestattet:

- Das Kreuzen von Fremdanlagen, z.B. Ver- und Entsorgungsleitungen
- Das Anlegen von Straßen, Wegen oder Parkplätzen
- Das Befahren mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen (Abb. 7)
- Gründungen und Hangabtragungen – auch außerhalb des Schutzstreifens (Abb. 8)

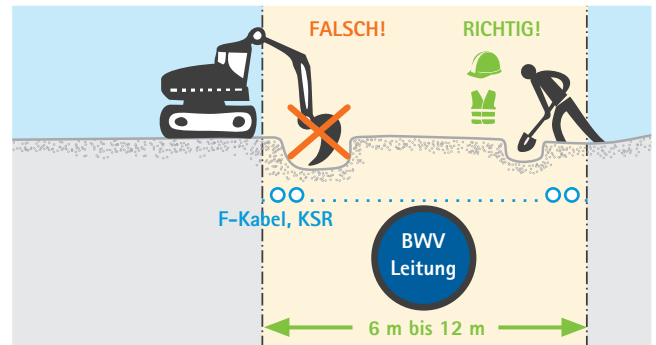


Abb. 7

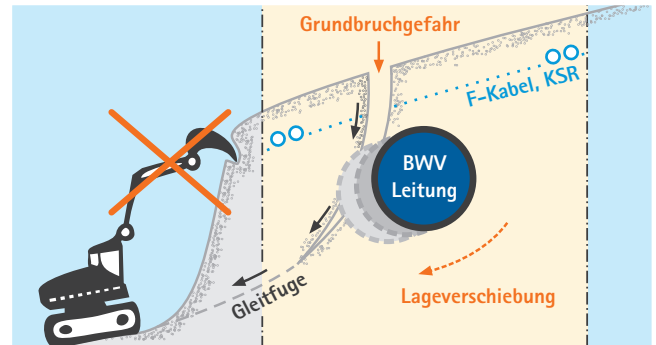


Abb. 8

11 Leitungsnetz, Betriebsstellen (BS)

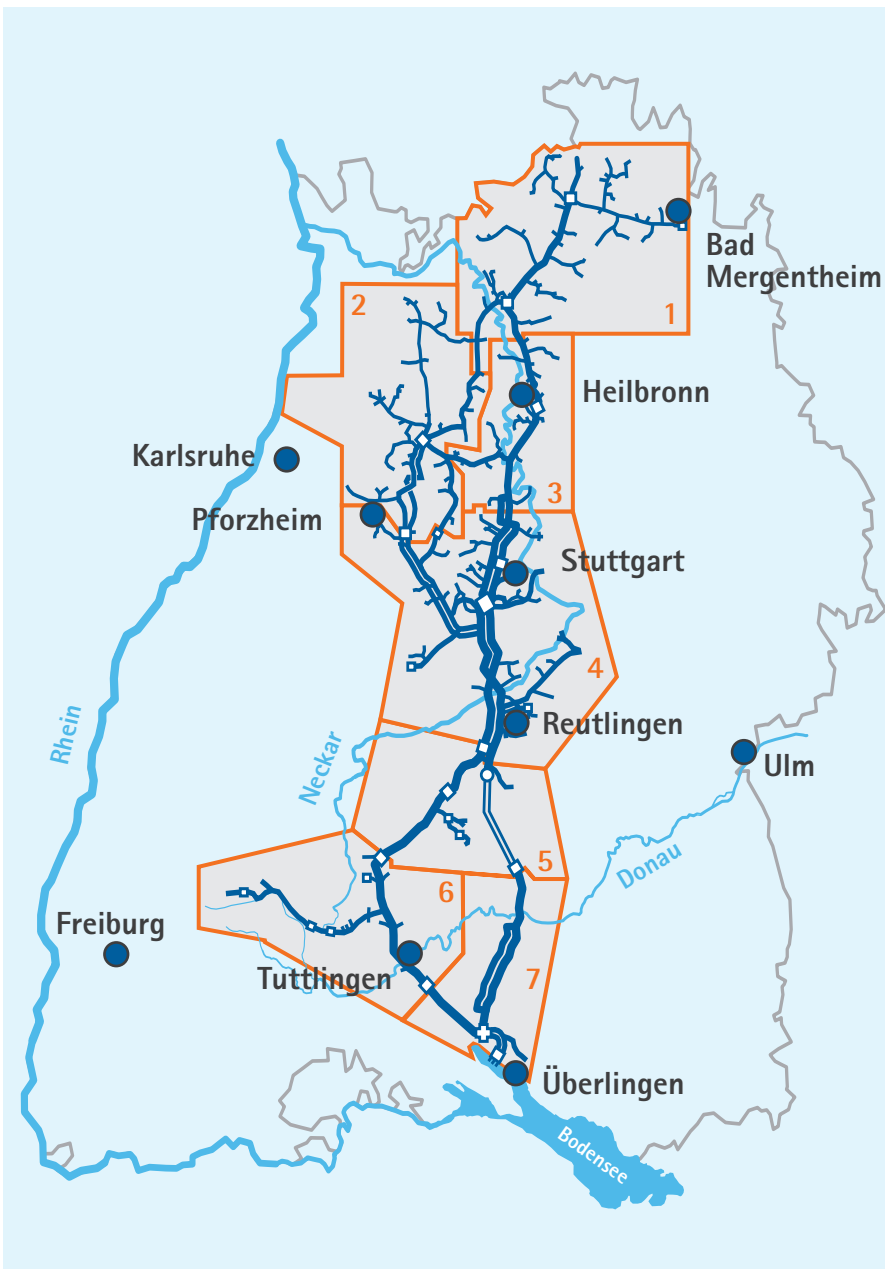


Abb. 9

1 BS Hardhof (Mosbach)

Telefon 06261 918370

Mobil 0151 14004033

BS-Hardhof@bodensee-wasserversorgung.de

2 BS Sternenfels-Stromberg

Telefon 07045 201930

Mobil 0160 97232032

BS-Stromberg@bodensee-wasserversorgung.de

3 BS Ottmarsheim

Telefon 07143 405780

Mobil 0160 5358003

BS-Ottmarsheim@bodensee-wasserversorgung.de

4 BS Stuttgart

Telefon 0711 973-2268

Mobil 0160 97232029

BS-Stuttgart@bodensee-wasserversorgung.de

5 BS Thanheim

Telefon 07476 940000

Mobil 0160 4711926

BS-Thanheim@bodensee-wasserversorgung.de

6 BS Aldingen

Telefon 07424 9400020

Mobil 0171 8629682

BS-Aldingen@bodensee-wasserversorgung.de

7 BS Sipplingen

Förder- und Aufbereitungsbetrieb

Telefon 07551 8330

Mobil 0170 8388609

FA@bodensee-wasserversorgung.de